

Beschlussvorlage

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

a) Beschlussfassung zu den beiden durchgeführten Beteiligungen nach § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hier: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Anhörungsergebnis der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung

b) Beschlussfassung über die Billigung des Lärmaktionsplanes

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zur Fortführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Lärmaktionsplanes (LAP) wird beschlossen:
 - a) Die Stellungnahmen an dem Verfahren zur Aufstellung des LAP beteiligten Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach den Anlagen 1 und 2 abgewogen und beschieden.
 - b) Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach den Anlagen 1 und 2 abgewogen und beschieden.
 - c) Der Entwurf der 1. Änderung des LAP wird unter Berücksichtigung der sich aus den Buchstaben a) und b) ergebenden Änderungen gebilligt und beschlossen. Wesentliche Änderungen ergeben sich in den Bereichen „05-Beckstraße“, „06-Schwanheimer Straße“ und „11-Güterbahnhofstraße“.
 - d) Die 1. Änderung des LAP der Stadt Eberbach ist nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen und den übergeordneten Behörden vorzulegen.

Klimarelevanz:

Mögliche Geschwindigkeitsreduzierungen könnten sich positiv auf die CO² Bilanz der Stadt Eberbach auswirken.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.03.2019 die 1. Änderung des Lärmaktionsplanes gemäß § 47 BImSchG beschlossen, siehe Beschlussvorlage Nr. 2019-048.

Die Beteiligung staatlicher Fachbehörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 des BImSchG wurde am 28.09.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des LAP lag in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019 öffentlich aus.

Für diese Beteiligung wurde, in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro, als Datengrundlage für die Kartierung der Analysefall aus dem Jahr 2012 herangezogen. Das Straßenverkehrsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises sowie das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz wurden am Verfahren beteiligt. Diese beiden Behörden haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass nur aktuelle Verkehrs- und Lärmdaten als Grundlage für die Erstellung eines LAP dienen können.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde mit dem Ingenieurbüro Koehler & Leutwein Kontakt aufgenommen. Am 21.01.2020 wurden neue Verkehrszählungen durchgeführt und auf deren Grundlage die 1. Änderung des LAP nochmals überarbeitet.

Die erneute Durchführung der Beteiligung nach § 47d Abs. 3 des BImSchG wurde am 08.08.2020 in der Eberbacher Zeitung sowie in der Rhein-Neckar-Zeitung – Eberbacher Nachrichten öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 1. Änderung des LAP wurden in der Zeit vom 17.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

2. Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 12.08.2020 wurden erneut 25 Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Entwurf des LAP eine Stellungnahme abzugeben. Die betroffenen Fachämter im Hause wurden ebenso am Verfahren beteiligt. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen aus den beiden Beteiligungsrounden der Jahre 2019 und 2020 gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Beschlussvorlage hervor. Die letzte Stellungnahme ist am 01.10.2020 bei der Verwaltung eingegangen. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahmen der Verwaltung (Anlagen 1 und 2) zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit den beiden Öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.09.2019 und 08.08.2020 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Anlagen 1 und 2 dieser Beschlussvorlage zusammengefasst. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

4. Wesentliche Änderungen

Anlass für die 1. Änderung des LAP war das am 27.08.2018 durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg veröffentlichte Urteil, das im Ergebnis Gemeinden bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine höhere Autorität einräumt.

Zusammengefasst ergaben sich durch das Urteil folgende Änderungen:

- Die Auslösewerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen werden auf 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts abgesenkt.
- Wenn eine Gemeinde im Rahmen des Lärmaktionsplanes z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen fordert und diese rechtsfehlerfrei abwägt, hat die Verkehrsbehörde keinen Ermessensspielraum mehr und muss diese Maßnahme auch auf klassifizierten Straßen umsetzen.

Die Stadt Eberbach hat mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr BW vom 29.01.2019 die Aufforderung erhalten, den Lärmaktionsplan zu überprüfen.

Mit den beiden durchgeführten Beteiligungsrunden gemäß BImSchG können als wesentliche Änderung des LAP die Bereiche „05-Beckstraße“, „06-Schwanheimer Straße“ und „11-Güterbahnhofstraße“ genannt werden.

Bei den Bereichen 05 und 06 schien bereits im offengelegten Entwurf eine Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h möglich. Die Abwägung zeigt, dass aufgrund der Anzahl der Betroffenen eine Einführung von Tempo 30 km/h möglich ist und damit die gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen in diesen Bereichen gesenkt werden können. Die betroffenen Straßenabschnitte werden im LAP entsprechend dargestellt.

Im Bereich 11 wäre ebenfalls eine Festsetzung von Tempo 30 km/h möglich. Die Abwägung zeigt, dass aufgrund der Anzahl der Betroffenen eine Einführung von Tempo 30 km/h möglich ist und damit die gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen in diesen Bereichen gesenkt werden können.

Eine Untersuchung der daraus möglichen resultierenden Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht des beauftragten Ingenieurbüros nicht erforderlich. Aus vorangegangenen Untersuchungen in der vorliegenden Situation werden sich keine Verlagerungen in einem Umfang über der Prognosetoleranz und/oder dem tages- und jahreszeitlichen Schwankungsbereich ergeben. Eine dezidierte Berechnung von Verkehrsverlagerungen anhand des vorhandenen Verkehrsmodells, ist daher im Lärmaktionsplan nicht zielführend. Die Beobachtung von Veränderungen in der Verkehrsmenge nach Umsetzung der Maßnahme kann eine genauere und belastbarere Auskunft hierzu geben.

Der betroffene Straßenabschnitt wird im LAP entsprechend dargestellt.

5. Weiteres Vorgehen

Nach Billigung des LAP durch den Gemeinderat kann die öffentliche Bekanntmachung und somit dessen in Kraft treten erfolgen.

Im Anschluss erfolgt die Vorlage einer Ausfertigung an die übergeordneten Behörden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme der Verwaltung zur Beteiligung im Jahr 2020

Anlage 2: Stellungnahme der Verwaltung zur Beteiligung im Jahr 2019

Anlage 3: Lageplan der Bereichsabschnitte